

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname: Vorname:

Kürzel:

E-Mail: Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	<p>Grundsätzlich unterstützt der BDEW Initiativen, die die Transparenz im Energiemarkt weiter verbessern und damit nicht nur Markt und Wettbewerb fördern, sondern auch erheblichen Mehrwert für Marktbeobachtung und Marktanalyse liefern. Dabei sollte der Aufwand für die beteiligten Unternehmen der Energiewirtschaft und Institutionen so gering wie möglich gehalten werden und beispielsweise dem Once-Only-Prinzip folgen. Die Regelungen zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) müssen die Ziele der Datensparsamkeit und Bürokratieentlastung berücksichtigen. Auch die aktuelle Bundesregierung hat sich zum erklärten Ziel gesetzt, einen spürbaren Beitrag zu Bürokratievermeidung und Bürokratieentlastung zu leisten. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht u. a. vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen werden reduziert (Rz 1976) •Bürokratie in gesetzlichen Vorschriften wird reduziert (Rz 1969) •Keine bürokratische Überfüllung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht (Rz 2012) •One in, two out (Rz 1957) <p>Diese Ziele sollten gleichermaßen leitbildgebend auch für Behördenhandeln im Rahmen geltender Gesetze sein.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
2	Adressaten	<p>Der BDEW unterstützt alle politischen Aktivitäten, die zu einem Abbau oder zur Vermeidung übermäßiger Bürokratie führen, denn diese sind essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie das Gelingen der Energiewende und der industriellen Transformation zur Klimaneutralität. Aus Sicht des BDEW müssen nicht erforderliche bürokratische Pflichten für Unternehmen kontinuierlich reduziert und vereinfacht sowie unnötige neue Belastungen vermieden werden. Dies umso mehr, da die Energiewirtschaft entscheidend zur Dekarbonisierung, nicht nur in der Energieversorgung, sondern auch im Mobilitäts-, Wärme- und Industrie-sektor beiträgt. Jedoch sehen sich gerade diese Unternehmen mit einer besonders hohen bürokratischen Last konfrontiert. Diese verdeutlichen folgende Fakten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Unternehmen der Energiewirtschaft müssen aktuell über 1.050 Informationspflichten erfüllen. Für den gesamten Sektor der Energiewirtschaft beträgt der Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ca. 8,2 Mrd. €, davon entfallen allein 1,5 Mrd. € auf Bürokratiekosten zur Erfüllung von Informationspflichten, die teilweise in die Verbraucherpreise einfließen. •Auf Bundesebene sind derzeit rund 96.500 Normen (in Form von einzelnen Paragraphen und Artikeln) in Kraft – davon 52.200 in Gesetzen und 44.300 in Rechtsverordnungen. Davon muss die Energiewirtschaft 15.500 Einzelnormen beachten. 16 % aller Bundesnormen gelten für die Energiewirtschaft. Dazu kommen noch diverse Landes- und kommunalrechtliche Vorgaben. <p>Weitere Fakten zur Bürokratie in der Energie- und Wasserwirtschaft sind einer BDEW-Broschüre zu entnehmen, die unter folgendem Link abrufbar ist: https://www.bdew.de/media/documents/KMU_Fakten_B%C3%BCrokratie_Energie-_und_Wasserwirtschaft.pdf</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
3	Adressaten	<p>Als einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und als konkrete Entlastung für seine Mitglieder fordert der BDEW, das sogenannte Once-Only-Prinzip (OOP) konsequent in der Energiewirtschaft umzusetzen. Das bereits in Teilen der EU etablierte Prinzip sieht vor, dass Unternehmen ihre Daten nur einmal an eine öffentliche Stelle übermitteln müssen. Be-nötigten andere Behörden diese Informationen ebenfalls, greifen sie digital und zweckgebunden darauf zu – ohne erneute Abfrage bei den Unternehmen. Eine Erfüllung oder Annäherung an das Once-Only-Prinzip (OOP) sehen wir – wie später erläutert – durch die aktuellen Vor-schläge des Eckpunkte-papiers als nicht gegeben an.</p> <p>Die Bundesregierung hat dieses Prinzip im Koalitionsvertrag 2025 aufgegriffen. Mit dem Regis-termodernisierungsgesetz und dem neuen Noots-Staatsvertrag (Nationales Once-Only Tech-nical System) existieren bereits erste rechtliche und technische Grundlagen für einen verwal-tungsübergreifenden Datenaustausch.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der BDEW ein Diskussionspapier (https://www.bdew.de/media/documents/Diskussionspapier_OOP_in_der_Energiewirtschaft.pdf) erstellt, das die Voraussetzungen, Potenziale und konkreten Umsetzungsansätze für ein Once-Only-Prinzip in der Energie-wirtschaft skizziert. Es zeigt anhand konkreter Datenfelder, wo heute unnötige Mehrfachmel-dungen erfolgen, welche Akteure betroffen sind und wie eine effizientere Aufgabenteilung zwischen „Datenhaltern“ und „Datenverwertern“ möglich wäre. Ziel ist es, einen praxisnahen Impuls für Politik und Verwaltung zu setzen, um die Grundlage für ein modernes, nutzerorien-tiertes und effizientes Datenökosystem im Energiesektor zu legen.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
4	Ziele	<p>Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass der BDEW die Errichtung und den Mehrwert einer natio-nalen Transparenzplattform nicht in Frage stellt. Und dies nicht nur, weil damit die gesetzli-chen Vorgaben gemäß §111g (3) EnWG umgesetzt werden. Auch wir sehen den Mehrwert einer zentralen Veröffentlichungs-plattform, die transparent, zeitnah und anschaulich rele-vante Daten der Energieversorgung einer interessierten Öffentlichkeit, Politik und Unterneh-men zur Verfügung stellt und somit Aufklärungsarbeit leistet, um die Chancen, aber auch die Herausforderungen einer in Transformation befindlichen Energieversorgung aufzuzeigen und mitteilen kann, die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen. Zudem bietet sie auch er-heblichen Mehrwert für Marktbeobachtung und Marktanalyse. Wir sind aber der Auffassung, dass eine zusätzliche Datenerhebung bereits vorhandener Daten durch die BNetzA nicht er-forderlich ist, um die nationale Transparenzplattform zu errichten.</p> <p>Auch wenn sich die geplante Transparenzplattform vordergründig stark an dem Once-Only-Prinzip orientiert und für einige Unternehmen gegebenenfalls nur einen geringen Mehrauf-wand darstellt, sehen wir erheblichen Aufwand für die Primäreigentümer bzw. Verpflichteten</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
5	Festlegungsinhalte	<p>•Die Erhebung ist aus unserer Sicht absolut nicht erforderlich, da eine solche Plattform in ähnlicher Form mit „SMARD - Strom- und Gasmarktdaten für Deutschland“ bereits existiert und zu gegebenem Zeitpunkt leicht um den Energieträger Wasserstoff erweitert werden kann. Mit „Energiedaten kompakt“ existiert ein weiterer Überblick, der die zahl-reichen, im Rahmen der jährlichen Monitoringabfrage gesammelten Daten grafisch auf-bereitet und zum Download bereitstellt. Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Plattform zwecks Umsetzung von EU-Vorgaben, die einen transparenten und wette-werbsorientierten Energiemarkt fördern sollen – wie in den EU-Richtlinien zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt vorgesehen – ist mit den bestehenden Plattformen bereits erfüllt, eine zusätzliche Erhebung für die geplante Transparenzplattform damit redund-ant und widersprüchlich zum Once-Only Prinzip.</p> <p>•Ein wesentlicher Unterschied zwischen der gemäß HEDWIG erhobenen Daten und der Daten, die für SMARD ermittelt werden, besteht in der Ermittlung disaggregierter Daten für HEDWIG pro SVE und SEE ab einer entsprechenden Leistungsschwelle (s. z.B. S.56 und S.63 des Anhangs zum Eckpunktepapier). Hierbei würde es zu erheblichen Umsetzungs-problemen kommen, da es sich hierbei voraussichtlich um Betriebs- und Geschäftsge-heimnisse handelt. In dem Eckpunktepapier sollte deshalb deutlicher herausgearbeitet werden, worin der Unterschied zu den auf SMARD veröffentlichten Daten besteht, wenn es nicht gelingen sollte, disaggregierte Daten gemäß Hedwig zu erheben und zu veröf-fentlichen.</p> <p>•Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer mit diesen Daten informiert werden soll. Es wird die „informierte Öffentlichkeit“ genannt und für die Gesellschaft argumentiert. Die vor-geschlagenen Erhebungsdaten zielen aber weit über dieses Ziel hinaus. Der Nutzen von z. B. Terminmarkt-Preisdaten für den privaten Verbraucher erschließt sich aus unserer Sicht nicht und auch der Effekt auf die Systemstabilität kann nicht ernsthaft als Argument an-geführt werden.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
6	Adressaten	<p>•Sowohl §111g (1) EnWG als auch §111g (2) EnWG sind lediglich Kann-Bestimmungen. Gemäß § 111g EnWG „kann“ die BNetzA Unternehmen verpflichten, nicht-personenbezogene energiewirtschaftliche Daten (z. B. zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff) zu melden. Verpflichtend für die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist nur §111g (3) EnWG, der die Errichtung einer elektronischen Transparenzplattform fordert. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Daten-erhebung, wie sie beispielsweise das Statistische Bundesamt hat, ist daher aus §111g EnWG nicht abzuleiten. Durch die oben beschriebenen Veröffentlichungen sind aus Sicht des BDEW sowohl die EU-Vorgaben bereits umfanglich erfüllt als auch die Erreichung der intendierten Ziele des §111g EnWG ermöglicht.</p> <p>•Um die Vorgabe der Errichtung einer Transparenzplattform nach §111g (3) EnWG zu er-füllen, ist es aus Sicht des BDEW eindeutig Aufgabe der Behörde, sich die Daten, die be-reits an andere Stellen gemeldet und dort veröffentlicht wurden, zu beschaffen und zu verwenden. Der überwiegende Teil der Daten liegt bereits in digitalisierter Form vor, kann über bestehende Kanäle bezogen werden und ist über Schnittstellen automatisiert abrufbar. Darauf verweist die BNetzA auch selbst sowie auf die damit verbundenen eu-ropäischen und nationalen Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise die EU-VO 2024/1789. Auch §111g (3) EnWG besagt lediglich, dass die nach §111d EnWG veröffentlichten Daten auch auf der nationalen Transparenzplattform bereitgestellt werden sollen. §111d EnWG (1) verweist explizit auf die gemäß EU-VO 714/2009 übermittelten Daten der Übertra-gungsnetzbetreiber an ENTSO-Strom und deren Veröffentlichung durch ENTSO-Strom. Folglich können nicht die Unternehmen für die erneute, zusätzliche Datenbereitstellung verpflichtet und verantwortlich gemacht werden. Sollten dabei technische Inkompatibili-täten bezüglich der Schnittstellen auftreten, dürfen diese lösbar sein. Der BDEW steht hier zum konstruktiven Austausch bereit.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
7	Adressaten	<p>•Als weitere Begründungen für eine Datenerhebung werden im Eckpunktepapier die Erfül-lung des Gebots der Datensparsamkeit sowie die Vermeidung von Doppelerhebungen genannt. Beide Aspekte werden mit den Vorschlägen des Eckpunkte-papiers aus unserer Sicht nicht erreicht, da die zusätzliche Datenerhebung der BNetzA und Veröffentlichung auf einer nationalen Transparenzplattform europäische gesetzliche Verpflichtungen zur Datenermeldung und Veröffentlichung nicht ersetzen kann. Dies wurde zudem im Exper-tenworkshop der BNetzA am 25. August 2025 durch die Aussage ver-stärkt, dass man kei-ne Weitergabe der Daten an europäische Institutionen vorsehe. Zudem heißt es, auch Meldepflichten im Rahmen des Energiesicherheitsgesetz (EnSiG) bleiben bestehen.</p> <p>•Die Maßnahme stellt eine zusätzliche Datenerhebung dar, die für die meldenden Unter-nehmen einen erheblichen Implementierungsaufwand bedeutet, da zusätzliche Schnitt-stellen geschaffen oder bestehende Schnittstellen an die Anforderungen angepasst sowie gegebenenfalls Datenformate geändert werden müssen. Damit widerspricht das Festle-gungsverfahren auch den im Koalitionsvertrag angestrebten Zielen zur Bürokratieentlas-tung. Zudem birgt die Datenerhebung die Gefahr von Dateninkonsistenzen durch Ände-rung der physikalischen Einheiten bei den zu meldenden Werten, so z. B. kW statt MW.</p> <p>•Auch das Argument, durch die Festlegung die Digitalisierung der Meldeprozesse zu för-dem, ist nicht stichhaltig, da der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Erhebungsda-ten bereits mit digitalisierten Erhebungs- und Meldeprozessen unterlegt sind.</p> <p>•Zudem sieht das Verfahren aufwändige Delegationsprozesse von Zuständigkeiten zwi-schen Primäreigentümern und Datenlieferanten vor, die zusätzlichen Aufwand verursa-chen können. Im Zusammenhang mit diesen Delegationsprozessen hält der BDEW es für erforderlich, dass genauer ausgeführt wird, wie diese geregelt sind. Dabei sollten auch Unklarheiten und Delegationsbeziehungen präzisiert werden, wie beispielsweise, wenn als Datenlieferant im Anhang „Anschlussnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber“ steht (s. z.B. Anhang S.49 und S.56).</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

8	<p>Ziele</p> <p>Aus den genannten Gründen sind wir der Auffassung, dass eine weitere, neue Plattform – auch wenn sie auf bereits bestehende Daten zurückgreift – per se nicht erforderlich ist und weiteren bürokratischen Aufwand impliziert. Da diese Plattform allerdings vom Gesetz vorge-schrieben ist, plädieren wir dafür, dass die BNetzA allein auf vorhandene Datenquellen wie bspw. ENTSO-E, ENTOSG, GIE u. a. zurückgreift, um die nationale Transparenzplattform zu errichten. Die vorhandenen und abrufbaren Daten sind ausreichend, um den Zielen des §1 EnWG zu dienen.</p> <p>Zwar betonen wir als BDEW ebenfalls das Once-Only-Prinzip und stehen einer zentralen Da-ten-plattform für die Energiewirtschaft positiv gegenüber. Mit der im Eckpunktepapier vorge-schlagenen Vorgehensweise sehen wir die maßgeblichen Ziele der Datensparsamkeit und Bürokratieentlastung jedoch nicht gegeben und sprechen uns daher dagegen aus.</p> <p>Die Entwicklung einer zentralen Datenplattform sollte von Beginn an alle Anforderungen und Bedürfnisse der beteiligten Akteure inklusive der europäischen Meldestellen berücksichtigen und erfüllen können und es muss sichergestellt werden, dass das Once-Only-Prinzip erreicht wird.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
9	<p>Festlegungsinhalte</p> <p>Die Transparenzplattform soll Markttransparenz erhöhen, Versorgungssicherheit stärken, Risiken frühzeitig erkennbar machen und politische und regulatorische Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig bergen öffentlich zugängliche Daten Risiken: In Kombination mit Standardisierungen, historischen Lastflüssen oder Marktdaten lassen sich Rückschlüsse auf einzelne Anlagen oder Betreiber ziehen – mit der Gefahr von Data-Mining, Geo-Engineering und Cybermissbrauch. Insbesondere Echtzeitdaten zum Lastfluss innerhalb des Strom- Gas- oder Wasserstoffnetzes stellen nicht nur ein Betriebsgeheimnis, sondern auch ein gesellschaftliches Sicherheitsrisiko dar, wenn Dritte Zugriff auf diese Echtzeitdaten (viertel-stündige Werte je Netzverknüpfungspunkt) bekommen würden. In der von der BNetzA geforderten Datengranularität können die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden.</p> <p>Für die Unternehmen hingegen bedeutet die Erhebung in erster Linie Bürokratieaufwuchs. Gas- und Stromnetzbetreiber unterliegen bereits diversen Veröffentlichungspflichten zu netzwirtschaftlichen Daten auf den eigenen bzw. gemeinsamen Webseiten bspw. gemäß § 23c EnWG.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
10	<p>Vorgehen bei der Datenerhebung</p> <p>Für die Meldung der Daten für welche der Marktgebietsverantwortliche (MGV) als Primäreigentümer im „Anhang Datenerhebungen“ des Eckpunktepapiers zur Festlegung HEDWIG ge-nannt wird (konkret die Daten zur Ausgleichs- und Regelernergie), besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit den DVGW S&C als zentrale Stelle einzusetzen. Der MGV agiert hier bereits heute für den Markt (u.a. BKV, VNB, FNB) und die Behörden (u. a. BNetzA und BMWE) als zentrale Stelle, veröffentlicht die Daten auf seiner Website und stellt sie über Schnittstellen zur Verfügung. Somit kann der MGV diese Daten auch problemlos (weiterhin) der BNetzA direkt zur Verfügung stellen und somit redundante Parallelstrukturen vermeiden.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
11	<p>Festlegungsinhalte</p> <p>Im Eckpunktepapier wird die Frage der Nutzungsrechte an den zu meldenden Daten nicht adressiert. Daher fordern wir eine rechtliche Prüfung zum Umgang mit Nutzungsrechten an den zu meldenden Daten und klare Regelungen zur Nutzung, Weitergabe und Haftung. Dies gilt insbesondere für Daten von Primäreigentümern bzw. den Dateneinhabern und Datenlieferanten, die im Wettbewerb stehen und durch die Meldepflicht und Veröffentlichung der Da-ten wettbewerlich diskriminiert werden könnten.</p> <p>Darüber hinaus muss klargestellt werden, wie und in welcher Form die auf der Transparenz-plattform veröffentlichten Daten von Dritten unter Berücksichtigung der Nutzungsrechte ge-nutzt werden dürfen und wie erforderliche Haftungsregelungen bzw. Haftungsausschlüsse sichergestellt werden können, damit Datenlieferanten nicht für fehlerhafte Weiterverarbeitung durch Dritte haftbar gemacht werden können.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
12	<p>Festlegungsinhalte</p> <p>Die Erhebung von BuG betreffenden Daten sollte möglichst verhindert werden. In erster Linie wären das anlagenscharfe Lastgänge bzw. Zählerstände/Verbräuche. Auch ungeachtet der Tatsache, dass es sich um BuG handelt, wäre die Erhebung mit enormen Aufwänden verbunden. So wird z. B. im Anhang zum Eckpunktepapier die Erhebung disaggregierter Netzausspeisungen für SVE >= 50 MW installierte Leistung und für SEE >= 1 MW vorgegeben (S.56 und S.63). Bei diesen Werten handelt es sich nach Einschätzung des BDEW um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber der SEE und SVE. Der BDEW spricht sich deshalb gegen eine Veröffentlichung dieser Daten aus. Sollte die Erhebung der Daten durch die BNetzA trotzdem gegenüber den Anschlussnetzbetreibern durchgesetzt werden, ist zu klären, wer die Haftung trägt, wenn Betreiber von SVE oder SEE die Veröffentlichung der Daten verweigern oder bei einer trotzdem erfolgenden Veröffentlichung Schadensersatzansprüche geltend machen. Wenn die Daten zwar disaggregiert pro SVE/SEE erhoben, aber nur aggregiert veröffentlicht werden, sollte zudem die Aggregationsstufe genauer beschrieben werden.</p> <p>Dem Eckpunktepapier zufolge sollen möglichst bestehende Datenformate und Übertra-gungswege genutzt werden. Die aktuellen Datenformate bieten jedoch keine Möglichkeit, BuG zu kennzeichnen. Mit einer entsprechenden Erweiterung der Datenformate wäre es nicht getan, da eine Kennzeichnung von BuG in den Systemen der Primäreigentümer nicht erfolgt. Eine entsprechende Entüchtung der Systeme würde wiederum einen enormen initialen Er-tüchtigungsaufwand und einen stetigen Pflegeaufwand erzeugen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, welchen Nutzen diese Daten mit Identifikationsmöglichkeit des Ver-bräuchers gegenüber aggregierten, anonymisierten Daten hätte. Datenschutzrechtlich ist kri-tisch zu prüfen, wenn Behörden Verbrauchsdaten von Kunden als Vorratsdaten speichern.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
13	<p>Anhang - Implementierungshinweise</p> <p>Für den Fall einer zusätzlichen Datenerhebung durch die BNetzA bitten wir um eine Klarstel-lung, dass die Festlegung im Rahmen von HEDWIG und Verwendung der erhobenen Daten unabhängig und getrennt von anderen netzentgeltrelevanten Datenerhebungen oder BNetzA-Festlegungsverfahren behandelt wird.</p> <p>Weiterhin plädieren wir dafür, dass für den Fall einer zusätzlichen Datenerhebung im Rah-men von HEDWIG die technische Umsetzung, z. B. die Ausgestaltung der Datenschnittstellen konsistent und einheitlich mit anderen Datenerhebungen der BNetzA ausgestaltet wird, um verschiedene Schnittstellentypen zu vermeiden.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
14	<p>Anhang-Datenkategorien Gas</p> <p>Seit Ende 2022 melden die Fernleitungsnetzbetreiber Daten über den Lastflussdatenkollektor (LFDK) an den DVGW. Es ist daher zwar nachvollziehbar, den DVGW als zentrale Stelle zu be-trachten. Eine direkte Meldung wäre für den Fall einer Datenerhebung durch die BNetzA je-doch deutlich sinnvoller, rechtzeitiger, sicherer, genauer und mit klarer Verantwortung beim Primäreigentümer. Marktteilnehmer sollten die Daten grundsätzlich eigenständig melden – das Eckpunktepapier sieht dies bislang nicht vor. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, sollte der LFDK eingestellt werden.</p> <p>Für die Fernleitungsnetzbetreiber bedeutet die Erhebung vor allem Bürokratieaufwuchs, da die meisten Daten bereits über die ENTSO-G-Transparenzplattform oder produktscharfe Webveröffentlichungen bereitgestellt werden. Die vorgesehenen Meldungen führen zu höhe-ren IT-Anforderungen, zusätzlichen Plausibilitätsprüfungen und strenger Fristenkontrolle, mit signifikant höherem Aufwand als bei den bisherigen LFDK-Meldungen.</p> <p>Das bestehende Konstrukt ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn die BNetzA HEDWIG mit dem Digi-talisierungsschritt begründet, sollten auch moderne Meldeverfahren vorgesehen werden.</p> <p>Sowohl rückwirkend als auch künftig ist der Aufwand aufgrund der geforderten Granularität und deutlich erhöhten Meldefrequenz hoch und teils kaum realisierbar – zumal durch HED-WIG keine bestehenden Pflichten entfallen. Anpassungen interner Systeme und Schnittstellen wären zwingend erforderlich. Die BNetzA hebt die Notwendigkeit einer effizienten Datenver-arbeitung hervor. Vorgesehen sind unter anderem Plausibilisierungen der erhobenen Daten, Benachrichtigungen bei Fristüberschreitungen oder fehlerhaften Meldungen sowie eine Ver-pflichtung zur unverzüglichen Korrektur. Dies erfordert den Aufbau strengerer Monitoring-Prozesse, jederzeitige Korrekturmöglichkeiten durch den Primäreigentümer und damit ggf. Rufbereitschaft von Personal mit erheblichem zusätzlichem Aufwand in IT, Prozessen und Personal.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
15	<p>Anhang-Datenkategorien Gas</p> <p>Zu der im Anhang unter Ziffer 2.2.1 geforderten Aggregation von Ein- und Ausspeisemengen auf Netzkontoebene lässt sich feststellen: Das Netzkonto wird von der Trading Hub Europe (THE) und nicht von den Fernleitungsnetzbetreibern geführt. Die Meldung sollte daher vom MGV für den Fall einer Datenerhebung durch die BNetzA erfolgen.</p> <p>Auch die Definition von „Unterbrechungen“ unter Ziffer 2.4.7 ist missverständlich. Der be-schriebene Fall stellt keine rechtliche Unterbrechung dar. Nominierungen sind nur in Höhe der gebuchten Kapazitäten zulässig (siehe hierzu auch KARLA Gas und KoV-Anlage 1). Werden Nominierungen, die diese Grenzen überschreiten, durch den FNB gekürzt, handelt es sich nicht um eine Unterbrechung im rechtlichen Sinn. Die Definition sollte daher überarbeitet und Kapitel 2.4.7 gestrichen werden.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
16	<p>Anhang-Datenkategorien Gas</p> <p>Für die Meldungen unter Ziffer 2.2.1 „Ein- und Ausspeisungen - Netzkonten“ und Ziffer 2.2.2 „Ein- und Ausspeisungen - Allokationen“ ist festzuhalten, dass diese Daten ebenfalls bereits heute beim MGV vorliegen. Da der MGV die Netzkonten und Bilanzreise führt, bestehen Datenaustauschbeziehungen zu allen Netzbetreibern, womit die Funktion der zentralen Stelle erfüllt ist. Eine Datenlieferung über den DVGW S&C stellt hier aus unserer Sicht ebenfalls eine unnötige Parallelstruktur dar. Darüber hinaus ist der vorgesehene Abzurufzeitpunkt von 06:15 Uhr und die Meldefrist von 06:30 Uhr unrealistisch. Die Daten für den vergangenen Gastag D+1 versenden die Netzbetreiber laufend bereits um 12:00 Uhr pro Bilanzkreis und jeweiligen Zeitreihentyp (RLM/SLP) an den MGV. Die Notwendigkeit für eine frühere Daten-bereitstellung ist für uns nicht nachvollziehbar und wäre mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden.</p> <p>Allgemein gilt: Je kürzer die Meldefrist, desto geringer die Datenqualität. Daher sollten hier die im Markt etablierten Datenaustauschfristen der Allokationen an THE (12:00 Uhr für Bi-lanzkreisallokationen wie z. B. RLM, SLP und 17:00 Uhr für Netz-Ein- und Ausspeiseallokatio-nen) Anwendung finden.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
17	<p>Anhang-Datenkategorien Gas</p> <p>Zu Ziffer 2.7.1 Anzahl Speicherkunden je Speicher, monatlich: Die Daten werden anhand der zu berichtenden Speicheranträge je Speicheranlage bisher auf jährlicher Basis bereits im Rahmen des Monitorings zum Gasspeicherfüllstandsgesetz gemäß §35 b ff EnWG von den Speicherbetreibern an die BNetzA auf streng vertraulicher Basis über-mittelt.</p> <p>Die Veröffentlichung der Anzahl der Speicherkunden je Speicher ist ein kritisch zu bewerten-des wettbewerlich relevantes Datum, da z. B. im Falle einer geringen Anzahl Rückschlüsse auf die Identität und das Marktverhalten (Beschäftigung des Speichers) eines Kunden oder auch von Kunden untereinander gezogen werden könnten.</p> <p>Zudem werden Speicheranträge überwiegend auf jährlicher Basis abgeschlossen, daher ist eine monatliche Erhebung ebenfalls nicht sinnvoll. Um die Sinnhaftigkeit für den Fall einer Datenerhebung durch die BNetzA zu gewährleisten und eine Doppelmeldung zu vermeiden sollte die BNetzA, falls erforderlich, auf die jährlich gemeldeten und ihr bereits vorliegenden Daten gemäß Gasspeichergesetz zurückgreifen und prüfen, ob dieses Datum zur Veröffentli-chung notwendig ist. Eine jährliche Granularität dieser Daten wäre dann auch abgestimmt mit der jährlichen Erhebung zu frei buchbaren und gebuchten AGV. Darüber hinaus werden i. d. R kontinuierlich alle neuen Verträge und damit auch alle Kunden an die Sicherheitsplat-form der BNetzA gemeldet.</p> <p>Zu Ziffer 2.7.2: Frei buchbares AGV pro GSE für das abgelaufene Geschäftsjahr; jährlich: Diese Daten werden bereits via AGSI auf täglicher Basis zzgl. der gebuchten AGV gemeldet und sind dort abrufbar. Daher ist eine zusätzliche Datenerhebung nicht erforderlich.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
18	<p>Anhang-Datenkategorien Gas</p> <p>Zu Ziffer 2.7.3.: Füllstände pro GSE; täglich: Diese Daten werden bereits via AGSI auf täglicher Basis gemeldet zzgl. der ein- und ausgelagerten Mengen und sind dort abrufbar. Daher ist eine zusätzliche Datenerhebung nicht erforderlich.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

19	Anhang-Datenkategorien Gas	Zu Ziffer 2.7.4: Nichtverfügbarkeiten je Speicher inklusive des Grundes, der Richtung und den nichtverfügbaren sowie verfügbaren Kapazitäten sowie jede Änderung; ereignisabhängig; Diese Daten werden bereits via AGSI ereignisabhängig gemeldet und sind dort abrufbar. Da-her ist eine zusätzliche Datenerhebung nicht erforderlich.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
20	Anhang-Datenkategorien Gas	Die Daten der Ziffern 2.7.2 bis 2.7.4 werden bereits auf der GIE/AGSI+ Website gemäß den gesetzlichen Anforderungen der EU-REMIT Verordnung als Fundamentaldaten zentral veröffentlicht und tagesaktuell bzw. bei den Nichtverfügbarkeiten ereignisabhängig aktualisiert. Gemäß den rechtlichen EU-Vorgaben sind die Daten in einer auslesbaren und verarbeitbaren Form (API Service Application Programming Interface) und auch für historische Daten dort verfügbar. Für den Fall einer Erhebung durch die Bundesnetzagentur könnte hier als zentraler Datenlieferant z.B. AGSI+ in Betracht gezogen werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
21	Anhang-Datenkategorien Gas	Generell ist darauf zu plädieren, dass im Fall einer Erhebung durch die BNetzA der neu zu schaffende BNetzADatHub seine Schnittstellen mit den bereits bestehenden zentralen Datenlieferanten wie z. B. AGSI+ sowohl zeitlich als auch IT-technisch harmonisiert.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
22	Anhang-Datenkategorien Wasserstoff	Grundsätzlich ist für den Wasserstoffbereich die Granularität einer viertelstündlichen Datenmeldung zu hinterfragen, da heraus kein Mehrwert für die Erfüllung der im Eckpunktepapier genannten Ziele ersichtlich wird. Im Anhang Datenerhebung sind unklare Begrifflichkeiten wie z.B. „Marktzeiteinheiten“ zu vermeiden. Zusätzliche bürokratische Datenlieferungen über jene gemäß WasABI hinaus, sind weder sinnvoll noch notwendig. Sämtliche Datenlieferungen im Bereich Wasserstoff sollten soweit erforderlich durch den DataHub gem. Festlegungsentwurf WasABI als zentrale Stelle an die BNetzA erfolgen, falls dieser in der finalen Festlegung entsprechend vorgesehen ist. Einen „Umweg“ über den DVGW S&C stellt aus unserer Sicht unnötige Parallelstrukturen und zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
23	Anhang-Datenkategorien Strom	Grundsätzlich sind die in der Anlage des Eckpunktepapiers dargestellten Daten vorhanden und werden bereits bei anderen Datenmeldungen (zum Beispiel auf der ENTSO-E Transparency Plattform oder www.netztransparenz.de) gemeldet und veröffentlicht. Die vorgeschlagene Meldefrequenz sowie die Granularität der abgefragten Daten unterscheiden sich teilweise von den derzeit veröffentlichten Daten, deren zusätzliche Erhebung durch die BNetzA ginge folglich mit einem erheblichen Mehraufwand einher. Für die Erfüllung der Vorgaben des §111g EnWG, nämlich der Erreichung der Ziele gemäß §1 EnWG, ist eine Erhöhung der Meldefrequenz und Granularität im Vergleich zu bereits bestehenden Datenquellen nicht erforderlich. Da viele der Daten bereits heute gemeldet und auch veröffentlicht werden, geht aus Sicht des BDEW kein Mehrwert aus der geplanten Datenplattform hervor. Zudem haben sämtliche Stellen, die auf diese Daten angewiesen sind bzw. diese nutzen, ihre Quellen bereits im Rahmen der Marktprozesse. Vielmehr führen solche Doppelmeldungen zu übermäßigem Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen. Daher hinaus gibt es einzelne Daten, bei denen der Primäreigentümer der Messstellenbetreiber und nicht der Netzbetreiber ist. Dies betrifft unter anderem die folgenden Daten: • Ziffer 4.4.3 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (betrieblich); Meldefrist MTU+30M • Ziffer 4.4.4 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (qualitätsgesichert); Meldefrist M+2M1D • Ziffer 4.5.3 Netzausspeisung (disaggregiert); Meldefrist MTU+30M • Ziffer 4.6.3 Netzeinspeisung (disaggregiert); Meldefrist MTU+30M Alle Lastgangdaten werden bereits heute täglich für den Vortrag vom Messstellenbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber geschickt. Auch bei der täglichen Meldung gibt es teilweise Probleme in der Datenqualität, was dazu führt, dass teilweise nur vorläufige Daten vorliegen. Die Lastgang-Daten werden aktuell nur einmal am Tag abgelesen. Eine viertelstündliche Datenauslesung und ein viertelstündlicher Datenversand müssten somit innerhalb der Unternehmensstrukturen erst implementiert werden. Der vorgesehene viertelstündliche Datenversand würde somit einen deutlichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bedeuten und sollte unbedingt entfallen. Grundsätzlich erkennt der BDEW keinen Mehrwert in der viertelstündlichen Auslesung, vor allem an der untertägigen viertelstündlichen Datenveröffentlichung mit einem Zeitversatz von 30 Minuten. Relevantes Interesse an den Messdaten nach der abgeschlossenen Betrachtungsviertelstunde besteht erst wieder im Zuge der Abrechnung. Hierfür müssen die Messdaten jedoch erst geprüft und plausibilisiert werden, so dass sie erst nach dem Monatswechsel zur Verfügung gestellt werden können. Der BDEW weist zusätzlich darauf hin, dass die BNetzA und die Branche derzeit Regelungen für einen „MaBiS-Hub“ (siehe hierzu BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-24-210) ausarbeiten. Es ist daher zu überlegen, ob zukünftig Schnittstellen zum MaBiS-Hub nicht effizienter sind. Die Entwicklung der geplanten Transparenzplattform sollte somit erst nach dem Go-Live des MaBiS-Hubs erfolgen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
24	Anhang-Datenkategorien Strom	Zu Ziffer 4.3.3 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (betrieblich) und Ziffer 4.4.4 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (qualitätsgesichert): Nicht jede SEE ist eine eigene Marktolokation. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere Erzeugungsanlagen an einem Standort betrieben werden, es aber nur einen Netzverknüpfungspunkt gibt. Es ist demnach nicht möglich die Daten disaggregiert nach SEE zu berichten. Im Rahmen der Abfrage wird eine viertelstündliche Meldefrequenz gefordert. Eine viertelstündliche Meldung (z.B. täglich) ist nach erster Einschätzung möglich, eine viertelstündliche Meldung ist bislang in den Auslesesystemen jedoch nicht vorgesehen und wird auch auf Grund der Datenmengen eher nicht möglich sein.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
25	Anhang-Datenkategorien Strom	Allgemein bringen insbesondere die erweiterten Berichtspflichten zur Ausspeisung aus dem Netz der allgemeinen Stromversorgung erhebliche methodische und datentechnische Herausforderungen mit sich, die einer praktikablen und sinnvollen Umsetzung entgegenstehen. Die Anforderungen gemäß den Ziffern 4.5.1 bis 4.5.3 sind u. a. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -höhe sowie der Aussagekraft der Daten kritisch zu betrachten.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
26	Anhang-Datenkategorien Strom	Zu Ziffern 4.5.1 Aggregierte energieträgerscharfe Netzausspeisung (betrieblich) und Ziffer 4.5.2 Aggregierte energieträgerscharfe Stromausspeisung (qualitätsgesichert): Die vorliegenden Anforderungen zur energieträgerscharfen Erfassung von Entnahmedaten sind in dieser Form nicht hinreichend definiert. Es ist nicht eindeutig, ob neben der Entnahme von Verbrauchern mit dem betreffenden Datenpunkt auch der Eigenbedarf der jeweiligen Stromerzeugungseinheit gemeint ist. Sollte dies der Fall sein, bleibt weiterhin unklar, ob die Entnahme des Verbrauchers bzw. der Eigenbedarf der Erzeugungseinheit der jeweiligen Erzeugungseinheit zugeordnet werden soll, etwa über die Stammdaten im Marktstammdatenregister. Noch problematischer ist die alternative Lesart, wonach die Entnahme entsprechend der ursächlichen Erzeugungsorts des bezogenen Stroms gemeldet werden soll. Eine solche Anforderung ist nicht umsetzbar, da bei der Entnahme aus dem Netz nicht mehr nachvollzogen werden kann, wo und wie der Strom physikalisch erzeugt wurde. Insbesondere hier muss präzise bestimmt werden, wer der Primäreigentümer der relevanten Mess- und Zählwerte ist. Da nicht der Übertragungsnetzbetreiber für die Zählerwertfassung verantwortlich ist, kann dieser auch nicht der Primäreigentümer sein. Die Zählerwertfassung erfolgt in der Regel durch einen Messstellenbetreiber im Auftrag des Anlagenbetreibers, wo-bei auch der Anlagenbetreiber die Mess- oder Zählwerte nicht eigenständig ändern darf. So-wohl für die Messwerte als auch die Zählwerte muss die Primäreigentümerschaft daher unbedingt angepasst werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
27	Anhang-Datenkategorien Strom	Zu Ziffer 4.5.3 Disaggregierte Netzausspeisung aus dem Netz der allgemeinen Stromversorgung, aus dem Bahnstromnetz sowie aus Areal-, Industrie- und geschlossenen Verteilernetzen pro SEE und SVE Die disaggregierte Erfassung auf Ebene der Areal-, Industrie- und geschlossenen Verteilernetze gemäß Ziffer 4.5.3 wirft grundlegende Fragen auf, die bislang nicht hinreichend geklärt sind. Zum einen ist unklar, ob die betroffenen Arealnetze sowie die darin befindlichen Stromerzeugungs- und -verbrauchseinheiten durch die BNetzA eindeutig festgelegt werden. Ohne eine verbindliche Definition dieser Netzstrukturen und Einheiten/Objekte ist eine konsistente und belastbare Datenerhebung nicht möglich. Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage nach der Verfügbarkeit und der Primäreigentümerschaft der relevanten Messwerte. Die geforderten Daten liegen vermutlich nur dem Areal-/Industriernetzbetreiber vor, aber nicht zwingend dem Anschlussnetzbetreiber. Wie bereits im Zusammenhang mit den Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 dargestellt, ist eine plausible und belastbare Zuordnung zur tatsächlichen Erzeugungsorts, insbesondere bei Strombezug aus dem Netz, nicht möglich. Die physikalische Herkunft des Stroms lässt sich bei Entnahme nicht eindeutig bestimmen, sodass eine energieträgerscharfe Differenzierung methodisch nicht haltbar ist. Weiter sollte hinterfragt werden, ob die Erhebung der disaggregierten Netzausspeisung für SEE >= 1 MW tatsächlich erforderlich ist. Da die Netzeinspeisung für diese SEE unter Ziffer 4.6.3 erhoben wird, kann es sich hier eigentlich nur um tatsächlichen Bezug dieser SEE aus dem Netz der allgemeinen Versorgung handeln. Das dürfte im Wesentlichen Betriebsverbrauch der Erzeugungsanlagen sein. Das ist mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht vereinbar. Für den Fall, dass hier tatsächlich auch die Netzausspeisung disaggregiert abgefragt werden soll, ist unklar, wie das umsetzbar ist, da bei der Entnahme aus dem Netz nicht mehr nachvollzogen werden kann, wo und wie der Strom physikalisch erzeugt wurde.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
28	Anhang-Datenkategorien Strom	Zu Ziffer 4.6.3: Netzeinspeisung (disaggregiert): Hier besteht eine Inkonsistenz zwischen Eckpunktepapier und Anhang. Laut Eckpunktepapier (S.7) sollten Betreiber von Anlagen (SEE) mit einer installierten Leistung ab 100 kW „adres-siert“ werden. Ziffer 4.6.3 des Anhangs zufolge müssen Anschlussnetzbetreiber oder ÜNB die Einspeisemengen von SEE >= 1 MW melden. Bei Solar und Wind beträgt die Meldeschwelle sogar >= 0,8 kW, „wenn Referenzanlage“. Nach Einschätzung des BDEW ist dies mit dem Prinzip der Datensparsamkeit nicht vereinbar. Zudem wäre für den Fall einer solchen Datenabfrage die Bedingung „wenn Referenzanlage“ genauer zu definieren.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

29	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Zu Ziffer 4.9.1: Nichtverfügbarkeiten – Stromerzeugungseinheiten und Stromverbrauchseinheiten Wir gehen davon aus, dass die Absenkung der Meldedegrenze bis zu Anlagen ab 100 kW mit erheblichem Mehraufwand für die Unternehmen verbunden ist bzw. für das Datensegment 100 kW bis 10 MW zusätzliche Datenmeldungen bislang nicht verfügbarer Daten erforderlich werden. Die Aussage der BNetzA, dass diese Daten bereits vorlägen, teilen wir nicht. Zudem geht die Absenkung auf 100 kW über die in §111g (1) EnWG vorgegebene Meldedegrenze von 1 MW deutlich hinaus, übererfüllt damit die gesetzlichen Anforderungen und führt zu redundantem Bürokratieaufwand für die Meldepflichtigen. Zudem ist unklar, wie hier im Falle einer Datenerhebung mit üblichen Abweichungen von dokumentierten Angaben der Nennleistung, bspw. im MaSTR oder der BNetzA-Kraftwerkliste, umgegangen wird, bspw. temperaturbedingte Anpassungen von Erzeugungsanlagen oder Verschiebungen bei KWK-Anlagen in Zeiten mit höherer Auslastung der Wärme-scheibe. Hier wäre eine Definition für Nicht-Verfügbarkeit erforderlich, um den Fall der zu meldenden Nicht-Verfügbarkeiten von üblichen Leistungsanpassungen abzugrenzen.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
30	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Ziffer 4.9.1 umfasst zwar nur SVE >10MW und spielt damit mit aktuellen Zeitpunkt für Betreiber von Ladesäulen oder Ladeparks keine Rolle. Mit steigenden Ladeleistungen insbesondere im Hinblick auf Megawatt-Charger für E-LKW könnte dieser Schwellwert von Ladesäulenbetreibern perspektivisch überschritten werden. Dies wäre dann mit hohem Mehraufwand für die Betreiber von Ladesäulen verbunden. Sie müssten im Fall einer Datenerhebung durch die BNetzA angeben, ob ein Ladepunkt betriebsfähig ist oder nicht – und im Fall einer Nicht-verfügbarkeit zusätzlich den Grund nennen. Sollten die Daten erhoben werden, plädieren wir für geeignete Schnittstellen zur automatischen Übermittlung der Verfügbarkeiten (z. B. CPO-Backend API-Schnittstellen zum BNetzA DataHub). Zudem sollten die Meldung der Gründe für Nichtverfügbarkeiten entfallen, da es sich im Wesentlichen ohnehin um technische Störungen an den Ladesäulen handelt und manuell übermittelnde detaillierten Begründungen für jede Nichtverfügbarkeit erheblichen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen bedeuten.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
31	Anhang-Datenkategorien Strom	<p>Zu Ziffer 4.13.1: Systemdienstleistungen – Folgetag Wir gehen davon aus, dass die Absenkung der Meldedegrenze bis zu Anlagen ab 100 kW mit erheblichem Mehraufwand für die Unternehmen verbunden ist bzw. für die „Preislimitierte Vermarktung“ bislang noch nicht verfügbare Daten erforderlich werden. Zudem geht die Absenkung auf 100 kW über die in § 111g (1) EnWG vorgegebene Meldedegrenze von 1 MW deutlich hinaus, übererfüllt damit die gesetzlichen Anforderungen und führt zu redundantem Bürokratieaufwand für die Meldepflichtigen.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
32	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	<p>Ziffern 5.6.1 ff: Day-Ahead-Marktpreise: Die vorgeschlagene Meldung der Day-Ahead-Auktionspreise entspricht einer 100-prozentigen Duplizierung der bereits auf der Transparenzplattform von ENTSO-E öffentlich zugänglichen Daten (Transparenzplattform). Auf der Transparenzplattform von ENTSO-E sind die Day-Ahead-Preise für alle europäischen Gebotszonen von 2014 bis heute verfügbar, d. h. die Transparenzplattform von ENTSO-E veröffentlicht bereits heute die Day-Ahead-Auktionspreise für einen größeren geografischen Bereich und mit einer längeren Datenhistorie, als dies mit der Datenerhebung angestrebt wird. Die Daten liegen damit bereits abrufbar vor, eine zusätzliche Datenmeldung an die BNetzA ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich. Eine zusätzliche Datenerhebung würde zudem bedeuten, dass dieselben Daten aus Sicht der Datennutzer unterschiedlichen technischen Zugangsbedingungen und unterschiedlichen rechtlichen Nutzungsbedingungen unterliegen, je nachdem, ob ein Datennutzer auf die Transparenzplattform von ENTSO-E oder die zukünftige Transparenz-Plattform zugreift. Darüber hinaus ist für uns nicht nachvollziehbar, welchen Mehrwert die Detailtiefe, z. B. Volumen der Intraday Auktionen, Preisindizes der Kontrakte oder Terminmarktpreise für die Information einer interessierten Öffentlichkeit darstellt. Unserer Auffassung nach geht die Detailtiefe weit über die Erfordernisse des §111g EnWG hinaus.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
33	Sonstiges	<p>Den Mehrwert einer nationalen Transparenzplattform stellen wir nicht in Frage, weder die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe gemäß §111g (3) EnWG noch den erheblichen Mehrwert für die Herstellung von zeitnahe Transparenz und den daraus resultierenden Möglichkeiten zur Marktbeobachtung und Marktanalyse. Dennoch sind wir als BDEW der Auffassung, dass für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des §111g EnWG eine Datenerhebung durch die BNetzA nicht erforderlich ist. Die Mehrzahl der zu erhebenden Daten wird bereits in geeigneter Form digitalisiert an verschiedene Stellen übermittelt und kann dort durch die BNetzA abgerufen werden. Die vorliegenden Daten und ihre Granularität im Umfang sowie zeitlich reichen aus, um eine nationale Transparenzplattform zu errichten und die in §111g EnWG genannten Ziele zu erfüllen. Die im Eckpunktepapier genannten Gründe, dass die Festlegung bzw. Datenerhebung dem Gebot der Datensparsamkeit diene und dadurch andere Datenerhebungen perspektivisch entfallen könnten, können wir nicht nachvollziehen, da bestehende gesetzlich verpflichtende Meldeprozesse durch das Festlegungsverfahren nicht vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Meldepflichten, die aufgrund europäischer gesetzlicher Vorgaben bestehen. Damit widerspricht die Festlegung auch dem derzeitigen politischen Wunsch der Entbürokratisierung. Daher plädieren wir dafür, dass die BNetzA bereits verfügbare Datenquellen für die soweit erforderliche Errichtung einer nationalen Transparenzplattform nutzt und auf eine zusätzliche Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Festlegungsverfahren verzichtet.</p>	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.